

Stellenwert und Überprüfung des Entsorgungsnachweises, Mitwirkung der schweizerischen und deutschen Bevölkerung und Behörden

Dr. W. Bühlmann, Leiter Abteilung Recht und Kernenergie, Bundesamt für Energie BFE, Bern

1. Stellenwert des Entsorgungsnachweises

Die schweizerische Gesetzgebung verlangt für die weitere Nutzung der Kernenergie den sogenannten Entsorgungsnachweis. Die schweizerischen Kernkraftwerk-Betreiber sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die dauernde und sichere Entsorgung der in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich in der Schweiz möglich ist.

Gestützt darauf hat die Nagra Ende Dezember 2002 den Entsorgungsnachweis für abgebrannte Brennelemente sowie für hochaktive und langlebige mittelaktive Abfälle (BE/HAA/LMA) auf der Basis des Opalinuston eingereicht. Der Entsorgungsnachweis ist keine atomrechtliche Bewilligung und keine Standortwahl. Er ist ein Nachweis über die grundsätzliche Machbarkeit der Entsorgung der radioaktiven Abfälle in einer bestimmten geologischen Schicht. Er soll aufzeigen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein genügend grosser Gesteinskörper mit den erforderlichen Eigenschaften existiert, und dass gestützt darauf weitere Erkundungsarbeiten und später bei positivem Befund der Bau eines geologischen Tiefenlagers mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden könnte.

2. Überprüfung des Entsorgungsnachweises

Mit dem Entsorgungsnachweis haben die KKW-Betreiber, vertreten durch die Nagra, ihre Unterlagen den Behörden eingereicht. Als nächster Schritt folgt nun die sicherheitstechnische Überprüfung durch die Bundesbehörden. Hier trägt die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK die Hauptverantwortung. Weitere wichtige Gremien sind die Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen KSA und die Kommission Nukleare Entsorgung KNE. Ausgewählte sicherheitstechnische Aspekte werden zudem von einer von der Nuclear Energy Agency (NEA) der OECD zusammengesetzten internationalen Expertengruppe beurteilt.

Die ganze technische Überprüfung des von der Nagra eingereichten Entsorgungsnachweises wird rund 2 Jahre dauern und voraussichtlich Ende 2004 abgeschlossen sein. Daraus ist ersichtlich, dass den Bundesbehörden eine umfassende und objektive Begutachtung und Beurteilung der umfangreichen Unterlagen ein zentrales Anliegen ist und dafür verschiedene kompetente und unabhängige Gremien zur Verfügung stehen.

3. Weiteres Vorgehen und Entscheid des Bundesrates

Ende 2004 / Anfangs 2005 werden alle entscheiderelevanten Unterlagen vorliegen. Diese Unterlagen werden in der ersten Hälfte 2005 öffentlich aufgelegt und den Behörden diesseits und jenseits des Rheins zur Verfügung gestellt. Alle Interessierten können dazu Stellung nehmen.

Die Bundesbehörden werden alle Eingaben prüfen, sodass der Entscheid des Bundesrates aus heutiger Sicht in der ersten Hälfte 2006 getroffen werden kann. Der Bundesrat muss dabei in erster Linie entscheiden, ob nach seiner Beurteilung der Entsorgungsnachweis erbracht ist. Er wird sich aber auch zum weiteren Vorgehen äussern. Dazu gehört die Frage, ob die Entsorgung im In- oder Ausland weiterzuverfolgen ist. Ferner muss der Bundesrat darüber befinden, ob alternative Inlandoptionen für zukünftige Abklärungen einbezogen werden müssen

Für weitere Untersuchungen sind atomrechtliche Bewilligungen nötig, so zum Beispiel für einen allfälligen Sondierstollen. Der politische Grundsatzentscheid bildet die vom Bundesrat zu erteilende und vom Parlament zu genehmigende Rahmenbewilligung. Dagegen kann nach dem neuen Kernenergiegesetz das Referendum ergriffen werden, das heisst es besteht die Möglichkeit, dass es darüber eine Volksabstimmung gibt. Eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager dürfte kaum vor 2020 vorliegen.

4. Mitwirkung und Informationsaustausch

Wie bereits ausgeführt, können sich in der ersten Hälfte 2005 alle Interessierten zu den Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen zum Entsorgungsnachweis äussern. In späteren atomrechtlichen Bewilligungsverfahren werden nach schweizerischem Verfahrensrecht den deutschen Gemeinden und den in Deutschland lebenden Personen dieselben Rechte wie den schweizerischen eingeräumt. Sie können damit in gleicher Weise Einsprachen und Beschwerden gegen ein nukleares Projekt erheben. Diese schweizerische Praxis kam schon bei den Bewilligungsverfahren z.B. betreffend die Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt oder das Zentrale Zwischenlager in Würenlingen zur Anwendung.

Das wichtigste bilaterale Gremium bildet die seit 1983 gestützt auf ein entsprechendes Abkommen bestehende Deutsch-Schweizerische Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK). In der DSK werden wesentliche Informationen im Zusammenhang mit schweizerischen Kernanlagen und entsprechenden atomrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Verfügung gestellt. Diese Zusammenarbeit ist sehr wertvoll und hat sich bewährt.

Im Zusammenhang mit dem jetzt zur Diskussion stehenden Entsorgungsnachweis hat das Bundesamt für Energie bereits im Jahre 2001 zwei Informationsveranstaltungen für schweizerische und deutsche Behördenvertreter durchgeführt. In diese Reihe der Informationsveranstaltungen gehört auch der heutige Anlass in Marthalen (Kt. Zürich).

Um den Einbezug der schweizerischen und deutschen Behörden noch zu verbessern, sieht das Bundesamt für Energie drei verschiedene Gremien vor:

- Ein Ausschuss, bestehend aus Regierungsvertretern der Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau sowie des Bundeslandes Baden-Württemberg, der sich insbesondere mit politischen Aspekten des Entsorgungsnachweises auseinandersetzt.
- Ein Forum unter der Leitung der HSK, in welchen die Fachleute der erwähnten Kantone und des Bundeslandes Baden-Württemberg technische Fragen und Anregungen einbringen und diskutieren.
- Eine Arbeitsgruppe Information und Koordination unter der Leitung des BFE mit Vertretern der erwähnten schweizerischen und deutschen Behörden.